

**BESCHLUSSVORLAGE**

**DS-Nr.: 345/2023**

Öffentliche Sitzung

Federführendes Amt:  
Hauptamt

Vorlage für:  
Stadtverordneten-  
versammlung

Sitzung am:  
25.05.2023

Beschluss-Nr.  
/2023

zuständig für:  
Entscheidung

**Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Stadt Fürstenberg/Havel**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt die Geschäftsordnung der Stadt Fürstenberg/Havel in der dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung.

**Begründung:**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) ist die Geschäftsordnung zu beschließen.

Die Geschäftsordnung regelt die allgemeinen innerorganisatorischen Fragen der Arbeitsweise und des Verfahrens bei den Beratungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und in den Sitzungen der Ortsbeiräte.

Aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen und Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung war die bisherige Geschäftsordnung vom 22.12.2008 zu ändern und ist neu zu beschließen.

Im Auftrag



Heise

Anlage

Entwurf der Geschäftsordnung

**Beschlussfassung:**

**Mitglieder  
insgesamt:**

**davon  
anwesend:**

**Ja-Stimmen:**

**Nein-Stimmen:**

**Stimm-  
haltungen:**

---

18

## Anlage zur Drucksache Nr. 345/2023

### **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **I. Stadtverordnetenversammlung**

##### **§ 1**

#### **Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern sieben Tage vor dem Sitzungstag zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tag vor der Sitzung über das Ratsinformationssystem digital zur Verfügung gestellt (elektronische Ladung) oder zur Post gegeben wurde (schriftliche Ladung).
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen, bestehend aus der Tagesordnung und den Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, erfolgt in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Fürstenberg/Havel. Ausnahmsweise werden die Unterlagen auf schriftliche Anforderung in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Einladung ist auch ohne Unterschrift der oder des Vorsitzenden gültig.
- (4) Die Stadtverordneten nutzen die digitale Gremienarbeit. Um auf das Ratsinformationssystem der Stadt Fürstenberg/Havel zugreifen zu können, wird den Stadtverordneten, den Ortsvorstehern und den Ortsbeiräten eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € als Zuschuss für die entsprechende Hardware gezahlt, wenn sie mindestens 50 % einer Legislaturperiode ihr Mandat ausüben.

##### **§ 2**

#### **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung**

In die Tagesordnung sind nach § 35, Abs. 1, Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten, einer Fraktion oder die von der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder vom hauptamtlichen Bürgermeister benannt werden aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 4. Arbeitstages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt worden sind.

##### **§ 3**

#### **Zuhörerinnen und Zuhörer**

- (1) An den ordentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

#### **§ 4**

#### **Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen**

Die Einwohnerbeteiligung regelt sich nach der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Fürstenberg/Havel.

#### **§ 5**

#### **Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

Schriftliche Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des 2. der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages bei der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Die oder der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

#### **§ 6**

#### **Sitzungsablauf**

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit und Verlesen der öffentlichen Tagesordnung
  - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung
  - c) Einwohnerfragestunde
  - d) Mitteilungen
  - e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
  - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung, Behandlung der Anfragen
  - g) Mitteilungen
  - h) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
  - i) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung, Behandlung der Anfragen
  - j) Schließung der Sitzung.

#### **§ 7**

#### **Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder muss sie oder er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### **§ 8 Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten oder des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Sprecherin oder kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (4) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung soll höchstens drei Mal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen.

### **§ 9 Sitzungsleitung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen und soll es ihr/ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr/ihm die oder der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihr/ihn des Raumes verweisen.
- (4) In Ausübung des Rechts nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf kann die oder der Vorsitzende weitere Maßnahmen anordnen.

## § 10 Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 8 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der Abstimmung stellt die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden; dazu zählen insbesondere Anträge auf:

- a) Schluss der Aussprache
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister
- d) Vertagung
- e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) namentliche Abstimmung
- h) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 10 Abs. 1 bedarf es keiner Abstimmung.

Anträge nach § 10 Abs. 4 Punkt a) und b) kann jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung stellen, dass sich nicht an der Beratung beteiligt hat.

Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung stattgefunden, so steht das gleiche Recht auch den Ausschüssen zu. Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **§ 12 Niederschriften**

- (1) Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) die Zeit und den Ort der Sitzung
  - b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
  - c) die Tagesordnung
  - d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
  - e) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.
- (3) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (5) Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind bis zum 3. Werktag vor der Sitzung schriftlich gegenüber der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister zu erklären.

## **§ 13 Fraktionen**

Die Fraktionen müssen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind der oder dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

## **§ 14 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in einfacher Mehrheit.

## **II. Ausschüsse/Ortsbeiräte**

### **§ 15**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses sowie der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse in geeigneter Weise unterrichtet werden.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher laden im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ein. Die Ladung zur Sitzung des Hauptausschusses und den übrigen Ausschusssitzungen erfolgt mit einer Frist von 5 Werktagen. Die Einladungen zu den Ortsbeiratssitzungen erfolgen mit einer Frist von 3 Werktagen.

## **III. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

### **§ 16**

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.12.2008 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 25. Mai 2023

Philipp  
Bürgermeister